

# Theorie und Praxis der Aktualisierung eines mehrsprachigen Rechtswörterbuchs

H.-W. am Zehnhoff & H. Bloemen  
Katholieke Vlaamse Hogeschool, Antwerpen, Belgien

---

## A. Anmerkungen zur Praxis

Der vorliegende Beitrag versteht sich als Erfahrungsbericht über die Probleme, die bei der Aktualisierung, d.h. einer vollständigen Neubearbeitung eines viersprachigen (NI-F-E-D) Rechtswörterbuch auftreten. Hierzu wurde ein Team von Redakteuren zusammengestellt, das aus Übersetzern, Juristen und Lexikographen besteht und das z. Zt. sieben Personen umfasst.

Die Probleme sollen jeweils von einem praktischen Ansatz aus angegangen und auch in ihrer theoretischen Dimension beschrieben, bzw. betrachtet werden.

Bei dem viersprachigen Rechtswörterbuch handelt es sich um das in BENELUX bekannte „Dictionnaire de termes juridiques en quatre langues“ von E. Le Docte von Maklu Uitgevers, Antwerpen – Apeldoorn. Von diesem Wörterbuch gibt es inzwischen schon 4 Auflagen, und zusätzlich zu der genannten Ausgabe gibt es auch noch eine viersprachige Ausgabe mit Spanisch anstelle des Niederländischen. Ausgangssprache ist bei diesen Ausgaben jeweils Französisch.

Trotz einer gewissen Popularität bei Übersetzern, Juristen, u.a., häuften sich in den letzten Jahren die Klagen über die konzeptionellen Schwächen des Wörterbuchs, über die sachlichen und sprachlichen Fehler, vor allem im Englischen und Deutschen.

Allgemein scheint plausibel zu sein, dass mehr als zweisprachige Rechtswörterbücher bei der juristischen Übersetzung häufig in die Irre führen. Dennoch haben sie ihren Nutzen und Reiz, da viele Lemmata nicht rechtsgebietgebunden sind und somit in den meisten Fällen „irgendwie“ doch richtig sind. Das kommt daher, weil die Bedeutungsstreuung relativ hoch ist und somit trotzdem viele

Äquivalenzen ergibt. Dennoch bleibt eine völlig unakzeptable Menge an Fehlern und Undeutlichkeiten übrig, weil klare heuristische Richtlinien fehlen.

Der Auftrag der Aktualisierung dieses Wörterbuchs bezog sich auf die folgenden Aspekte :

- die Umstellung der Eingangssprachen von Französisch auf Niederländisch, und die Umstellung der lemmatischen Struktur,
- die eigentliche Aktualisierung der Einträge auf den heutigen Bedarfsstandard,
- die Überprüfung der einzelnen Lemmata auf juristische, rechtskomparatistische grammatische, orthografische etc. Richtigkeit,
- die Umstellung von einem Karteikartenbestand auf einen digitalen Bestand mit Indizes, und für später
- die gleichzeitige Vorbereitung einer CD-Version.

Dies ergab folgendes Organisationsschema der Arbeitsphasen :

#### SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DER ARBEITSPHASEN



## **1. Neustrukturierung nach allgemeinen datatype definitions aller linguistischen Attribute**

Als äusserst kompliziert erwies sich die Umstellung der Eingangssprachen. In Theorie handelt es sich um eine einfache Umkehrung, in der Praxis ergaben sich aber weitreichende lexikografische Probleme :

Bestände mit unbrauchbaren Setzzeichen und diakritischen Zeichen ; ferner ein unsystematischer Gebrauch von Komma bzw. Semikolon bei Übersetzungen, Definitionen, Rechtsgebietsbezeichnung, grammatischer Geschlechtsbezeichnung usw., was häufig zur Desintegrierung von Begriffskomplexen führte.

Auch die eindeutige Zuordnung einzelner Rechtsbegriffe zu bestimmten Rechtsgebieten stellte ständig neue Probleme, da ja in ein und derselben Sprache verschiedene Rechts-systeme vorkommen, wobei ein grafisch identisches Wort durchaus variante Bedeutungen besitzen kann.

So ergab sich z.B. für den deutschsprachigen Teil die Notwendigkeit von vier Landeskodes, nämlich BRD, Österreich, Schweiz, Belgien. Entsprechend für die anderen Sprachen, wobei die Mehrfachstrukturen von mehrsprachigen Ländern komplizierte lexikografische Lösungen erforderten. Als schwierig erwies sich immer wieder die Notwendigkeit, ausführliche rechtskomparatistische Erwägungen auf eine korrekte, lexikografisch-kompakte Form zu reduzieren.

## **2. Konversion in N-E-D-F auf der Grundlage einer neuen Struktur**

Diese Umkehrung erwies sich als sehr kompliziert, weil es sich um 4 Sprachen handelte, die durch die alte, unbrauchbare Struktur allzu häufig vollkommen verkehrte Begriffe ergaben. So war :  
z.B. : <F> fille war durch <N> meisje, dochter, prostituee, <E>girl, daughter, prostitute, <D>Mädchen, Tochter, Dirne übersetzt.

Die Umkehrung ins Niederländische ergab dann für :  
<N>dochter auf <E>prostitute und auf <D>Dirne !

Auch wurden dadurch, dass frühere niederländische Übersetzungen nun lemmatische Leitwörter wurden, die phraseologischen Zusammenstellungen, d.h. die juristischen Repertoreme auseinandergerissen ; sie konnten nur manuell Stück für Stück wieder rekonstruiert werden.

### **3. Weitere Säuberung des Konversionsbestandes und Eingabe neuer niederländischer Leitwörter**

In dieser Arbeitsphase wurden viele veraltete und überflüssige Begriffe eliminiert. Viele Begriffe bezogen sich auf Gesetze, die schon durch die Gesetzeslage ausser Kraft waren und nur noch historischen Wert besaßen. Hierzu zählen viele Begriffe, die durch die zahlreichen Grundgesetzänderungen Belgiens obsolet geworden sind, aber auch Begriffe, die sich in den Zielsprachen weiter entwickelt haben.

Statistisch gesprochen : Von den etwa 12.000 ursprünglichen Begriffen sind 3.000 eliminiert worden und etwa (das ist eine vorläufige Zahl) 5.000 neu aufgenommen worden. Nach Eingabe der Übersetzungen können es schliesslich etwa 25.000 werden.

### **4. Standardisierung, Erweiterung und Überprüfung der *datatype definitions* für den Datenbank-Entwurf**

Da für die verschiedenen Sprachen meistens mehrere Redakteure zuständig sind, sind Fehler aufgrund unterschiedlicher Arbeitsmethoden und Auffassungen unvermeidlich. Die einzelnen Redakteure haben nämlich keinen Überblick über den gesamten Bestand.

Daher wurde ein einheitliches Datenbanksystem entwickelt ; dazu gehört ein sogenanntes „E-Mail-Forum“ im Internet, dem alle Redakteure angeschlossen sind, und auf dem alle Fragen, Vorschläge, Kritik und Problemfälle vorgelegt werden und nach gemeinsam erarbeiteten Prinzipien behandelt und gelöst werden.

## **5. Datenbank-Entwurf in MULTITERM auf der Basis der in 1. und 2. entwickelten *datatype definitions***

Der Zweck ist das schnelle und problemlose Erstellen der Arbeitsbestände durch die einzelnen Redakteure. Das bedeutet :

Eine deutliche Angabe des Bearbeitungsstatus eines Leitwort (Lemmas) und seiner jeweiligen Übersetzung (gut/nicht sicher/eliminiert, usw.)

Kommentarfelder, in denen Redakteure untereinander Informationen und Kommentar austauschen

Eingebaute Sicherheiten, um zu verhindern, dass ein einzelner Redakteur ein Leitwort verändert, bzw. hinzufügt ohne Wissen, bzw. Zustimmung der anderen

Danach findet das Einlesen des ASCII-Bestandes mit der neuen Datenstruktur in die Datenbank statt.

## **6. Konversion der MULTITERM-Datenbank in ein neues Datenbank-System (TERMSTAR 3.0) o.ä.**

Dieses neue Datenbank-System TERMSTAR 3.0 soll in vielerlei Hinsicht mehr Möglichkeiten bieten, hat aber auch seine Grenzen. MULTITERM erlaubt nämlich, beim Sortieren von Leitwörtern bestimmte Zeichen aufzunehmen oder auszuschliessen. Die Import-/Export-Möglichkeiten sind so unterschiedlich, dass nach einer völlig neuen Methode gesucht werden muss, um die unter Punkt 5 erwähnten Bearbeitungsmöglichkeiten zu verwirklichen.

Ein Vorteil der neuen Datenbank-Software ist, dass in MULTITERM generierte Datenbankstrukturen (mit Anpassungen in den DTD) automatisch (mit Hilfe eines interaktiven Wizards) in TERMSTAR 3.0 eingelesen werden können.

TERMSTAR 3.0 kann aber genauso gut durch UNITERM (von EPP Deutschland) ersetzt werden, da es für diese Art von lexikografischen Bearbeitungen besonders geeignet ist.

## B. Anmerkungen zur Theorie

Juristisches Übersetzen - man braucht es wohl nicht zu wiederholen - ist nicht ein Übersetzen aus einer natürlichen Sprache in eine andere natürliche Sprache, sondern es ist ein Übersetzen aus einer Rechtssprache in eine andere Rechtssprache. Eine Rechtssprache ist die mit einem bestimmten Rechtssystem verbundene Sprache mit ihrer eigenen Terminologie, einer eigenen Phraseologie und mit eigenen textpragmatischen Konventionen. Die natürliche Sprache Deutsch enthält heute mindestens 5 Rechtssprachen (DD, CHD, AD, BD, ID) ; die natürliche Sprache Niederländisch enthält mindestens 2 (NLNL, BNL), manche sagen 4 Rechtssprachen Niederländisch ; wievielen Rechtssprachen das Französische und Englische eine Unterkunft bieten, wollen wir gar nicht erst zählen. Darin liegt zugleich der Reiz und die große Schwierigkeit : juristisches Übersetzen ist angewandte, ins Einzelne gehende Rechtsvergleichung, bei der man aber öfters auf absolute oder relative Systeminkompatibilität stößt, die sich unweigerlich in Äquivalenzprobleme auf der Begriffsebene äussert. Das hört sich gelehrt an und sagt sich leicht, tut sich aber schwer, denn für den juristischen Übersetzer ist diese schwierige Äquivalenzlage das große Problem : er darf nicht *nicht* übersetzen, er muss sich entscheiden, wo im Original „etwas“ steht, soll auch in der Übersetzung „etwas“ stehen, Lücken sind unzulässig. Rein theoretische Rechtsvergleichung hat es da leichter, weil sie immer in die Diskursivität fliehen kann. Rechtsvergleichung, wie sie an juristischen Fakultäten stattfindet, beläßt es meistens auch bei recht allgemeinen Übereinkünften bzw. Unterschieden der Rechtssysteme und der Gerichtsbarkeit. Der juristische Übersetzer dagegen muss die Vergleichung bis in den einzelnen Begriff oder die einzelne Phrase vortreiben, und schon bei den scheinbar einfachsten Begriffen stellen sich die Probleme ein : dann stellt sich heraus, dass etwa der niederländische Begriff „verjaring“ sowohl den (deutsch) deutschen Begriffen „Verjährung“ wie „Ersitzung“ entsprechen kann, oder dass das niederländische „aandeel“ sowohl mit „Einlage“, „Anteil“ wie „Aktie“ übersetzt werden kann, je nachdem, von was für einer Unternehmensart die Rede ist.

Nun stehen dem Übersetzer bei der Suche nach Äquivalenz grundsätzlich zwei Wege offen : entweder (1) er leistet die ganze Sucharbeit selbst, oder (2) er verkürzt diese heuristische Anstrengung durch den Gebrauch von mehrsprachigen Rechtswörterbüchern, die ihm die

Äquivalenz quasi in die Hand zu geben scheinen. Angesichts der Langwierigkeit und der Aufwendigkeit des ersten Weges ist die Verführung, den schnellen, aufwandslosen zweiten Weg zu gehen, real vorhanden. Dieser verführerische Reiz wird einem aber durch die Qualität der Suchergebnisse madig gemacht : die langwierige und umständliche Sucharbeit garantiert zuverlässige, kontrollierbare, von Kontext versehene und zum Teil umkehrbare Lösungen ; der bequeme Weg über die Wörterbücher ergibt meistens unzuverlässige, kontextlose, also unkontrollierbare und nicht umkehrbare Lösungen.

Lassen Sie mich diesen umständlichen Suchweg zunächst mal kurz schildern : wir brauchen ihn als Folie, worauf dann die Konsequenzen für den Wörterbuchgebrauch und die Kriterien für die Umgestaltung eines juristischen Wörterbuchs klar erscheinen.

Der Suchweg lässt sich bequem in zwei große Schritte mit ihren jeweiligen Teilschritten zerlegen :

**I. Vorbereitende Erörterung des Übersetzungsauftrags.** Dieser Schritt ist immer zu leisten, auch wenn man den bequemeren Weg gehen will. Er besteht aus :

1. **Identifizierung der Rechtssprachen** (DD, CHD, AD, NLNL, BNL, FF, BF usw.)
2. **Textidentifizierung** : handelt es sich um einen formularhaften Standardtext (Ladung), einen standardmäßigen Rahmentext mit nicht-standardmäßigem Inhalt (Urteil, manche Verträge) oder um einen nicht-standardmäßigen Text. Der Suchweg wird jeweils etwas anders ausfallen.
3. **Funktion des zu übersetzenden Textes** im Zielrechtssystem : juristisches Übersetzen ist funktionelles Übersetzen in seiner reinsten Gestalt. Für wen bzw. wozu wird übersetzt ? Ist der Text ein Dokument ? Teil einer Akte ? Nur zur Information ? etc.

## **I. Eigentliche Suche**

### **A. Der Begriff im Ausgangsrechtssystem**

1. **Bestimmung des Rechtsgebietes** : bürgerliches Recht, Strafrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Verfahrensrecht, Sozialrecht,

Umweltrecht, Arbeitsrecht, Staatsrecht usw. Die genaue Festlegung des Rechtsgebietes ist wichtig, damit man am Anfang des 3. Schrittes weiß, wo man im Zielrechtssystem die Suche ansetzen soll. Wenn etwa in einem Scheidungsprozess (bürgerliches Recht) wegen Fristversäumung, „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ beantragt wird und dieser Antrag in einem Zwischenurteil abgewiesen wird, dann ist das relevante Rechtsgebiet für den gesuchten Begriff nicht länger das bürgerliche Recht (also BGB), sondern das Verfahrensrecht (also ZPO).

2. **Bestimmung des Rechtsbereichs:** Zu unterscheiden sind 7 Bereiche, deren unterschiedliche Texthandhabungstraditionen jeweils zu anderen Übersetzungsattitüden bzw. -anforderungen führen können :

Gesetzgebung

Rechtsprechung (Bürger-Gericht)

Verwaltung (Bürger-Verwaltung)

Rechtsgeschäfte (Bürger-Bürger)

Rechtsberatung (Bürger-Anwalt, Notar)

Rechtswissenschaft

Recht im Alltag

3. **Identifizierung der relevanten Kontextstelle**, d.h. der relevanten Gesetzes- oder Kommentarstelle, des relevanten Standardtextes oder einer relevanten Stelle in einer zuverlässigen Quelle (Monographien etc.), in der der entsprechende Begriff vorkommt.

Es spricht für sich, dass diese Prozedur zeitlich entschieden verkürzt werden kann durch den Einsatz entweder von meistens sehr zuverlässigen einsprachigen Rechtslexiken und neuerdings auch durch den Einsatz von digitalisierten Gesetzestexten und Gesetzeskommentaren. Die Lage ist hier in den verschiedenen Rechtsprachen sehr unterschiedlich. So fehlt in Belgien ein einsprachiges Rechtslexikon à la Creifeld in Deutschland oder à la Fockema-Andrae in den Niederlanden. Auch Ausgaben von Gesetzestexten mit für Übersetzer interessanten Registern und detaillierten Inhaltsverzeichnissen sind in Belgien (teure) Mangelware. CD-Roms mit Gesetzestexten sind im Vergleich zur Bundesrepublik ebenfalls teuer.



## **A. Der Begriff im Zielrechtssystem**

### **1. Identifizierung der relevanten Kontextstelle (...) im Zielrechtssystem**

Die meiste Arbeit ist hier geleistet. Im glücklichsten (und gewiss nicht im seltensten) Fall wird der heuristische Kreis durch das Stellen der genauen Frage (Schritt I und II, A.) mit dem Auffinden der richtigen Antwort meistens elegant geschlossen. Weil diese Methode ein Suchen im genauen Kontext ist, kann meistens auch ein sehr genauer Äquivalenzgrad festgestellt werden: Ist die Äquivalenz vollständig, ist sie partiell, oder fehlt sie ganz. Dieses Wissen, das die Wörterbücher nicht bieten, kann dann diskursiv (etwa in Anmerkungen des Übersetzers) in die Übersetzung eingebracht werden.

Der letzte Schritt, der eigentliche Übersetzungsschritt, ist natürlich der schwierigste, weil hier der Übergang zur anderen Sprache gemacht wird. Die Verführung, zum Wörterbuch zu greifen, ist hier am stärksten. Doch der Griff zum mehrsprachigen Wörterbuch darf immer nur eine Eselsbrücke sein: die in den Wörterbüchern quasi gratis gegebene Entsprechung muss die oben geschilderte heuristische Prüfung bestehen.

Diese oben geschilderte Prozedur ist zwar zuverlässig, weil sie im Verfahren kontextuell kontrollierte Übersetzungslösungen bietet, sie ist aber zeitraubend und immer noch aufwendig. Neben das legitime Bedürfnis der juristischen Übersetzer nach zuverlässigen, Kontext und Kontrollmöglichkeiten bietenden Nachschlagewerken, tritt deshalb noch eine nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Forderung der Zeit- und Geldeinsparung. Bloß in ihrer jetzigen Gestalt sind die meisten mehrsprachigen juristischen Wörterbücher, die den aus dem oben geschilderten Suchverfahren abzuleitenden Kriterien genügen, eine Seltenheit. Gerade die mehr als zweisprachigen juristischen Wörterbücher genügen diesen Kriterien - darüber gleich mehr - in keinerlei Weise. Sie sind in der Branche die unzuverlässigsten Hilfsmittel, obwohl sie, das ist das Paradox, häufig benutzt werden.

Ich möchte in dieser Beziehung vom *Fetischcharakter der mehrsprachigen Wörterbücher* sprechen, und ich meine das durchaus im Sinne, wie es der alte Karl Marx im Abschnitt über den

Fetischcharakter der Ware und sein Geheimnis so eindrucksvoll beschrieben hat. So wie der Fetischcharakter der Ware darin besteht, daß die „Ware den Menschen die gesellschaftlichen Charaktere ihrer eigenen Arbeit als gegenständliche Charaktere der Arbeitsprodukte selbst, als gesellschaftliche Natureigenschaften dieser Dinge zurückspiegelt“. Einem Tisch sieht man es nicht an, dass Holzhacker, Schreiner und neuerdings auch Designer dabei zu Werke waren ; dass er aus Holz ist und so ist, wie er ist, kommt, ... weil er ein Tisch ist. So auch die mehrsprachigen juristischen Wörterbücher : man sieht es ihnen nicht an, dass eine Menge Arbeit darin steckt (ich gehe davon aus, dass das der Fall ist) ; im Prinzip müssten ja zumindest jedes Fachlemma und jede Phrase die oben geschilderten Schritte gegangen sein. Was nun von dieser (hoffentlich geleisteten) lexigraphisch-heuristischen Arbeit in den mehrsprachigen juristischen Wörterbüchern übrig bleibt, ist der Schein von Äquivalenz. Die Äquivalenz ist sozusagen die Natureigenschaft der Ware „Wörterbuch“ ; die Lösungen eines Wörterbuchs sind äquivalent, nicht weil sie es sind, sondern weil sie im Wörterbuch stehen. Aber das ist Schein, ein gefährlicher Schein, dem erfahrene Übersetzer oder vielwissende Juristen noch ausweichen können, dem aber Studenten und ahnungslose Benutzer erbarmungslos auf den Leim gehen. Das gilt in verstärktem Maße für viersprachige Rechtswörterbücher wie Le Docte.

Dieses Wörterbuch besteht aus vier parallel nebeneinander stehenden, sogenannten „kahlen“ Spalten ; Angaben über Rechtsgebiet oder Rechtsbereich fehlen vollständig, Kontext- und Quellenangaben, die eine Kontrolle der vorgeschlagenen Übersetzung ermöglichen würden, sind ebenfalls Fehlanzeige. Grammatische Angaben (etwa Genus) gehorchen einem unerkennbaren Distributionsgesetz. Die Ausgangssprache ist das Französische, es ist aber nicht klar, ob es sich um die „französischfranzösische“ (FF) oder die „belgischfranzösische“ (BF) Rechtsprache handelt. Auch was die drei anderen Sprachen betrifft, wird nicht klar, welche Rechtssprache jeweils gemeint ist. Länderkennzeichnungen kommen kaum vor, meistens nur bei institutionellen Bezeichnungen, nicht bei rein juristischen Begriffen. Vor allem aber weckt die Spaltenparallelität den starken Eindruck einer gegenseitigen äquivalenten Austauschbarkeit. Nichts ist aber weniger wahr.

Dieser Eindruck der restlosen Äquivalenz wird zusätzlich durch die Register am Ende des Wörterbuches gefördert, wodurch auch die

deutschen, englischen und niederländischen (in der anderen Ausgabe auch spanischen) Begriffe jeweils als Ausgangsbegriffe genommen werden können. Diese Art von Wörterbüchern legt durch ihren Aufbau also eine vollständige Umkehrbarkeit in jede Richtung nahe. Alle Theoretiker der Lexikographie halten das aber für ein Ding der Unmöglichkeit. Gleichwohl macht diese angebliche Umkehrbarkeit vielleicht den größten Gebrauchswert und nicht zuletzt auch einen interessanten kommerziellen Reiz dieser Wörterbücher aus : denn die vier Sprachen in dieser Anordnung und die drei Register ergäben, wenn es denn stimmte mit dieser Umkehrbarkeit, insgesamt nicht weniger als 12 Übersetzungsrichtungen (F-E, F-NL, F-D, E-F, NL-F, D-F, E-NL, NL-E, E-D, D-E, NL-D, D-NL). Auch das ist ein nicht geringes Argument für eine notwendige Überarbeitung solcher Wörterbücher.

Fassen wir zusammen :

- 1) Mehrsprachige Wörterbücher haben einen starken „Fetischcharakter“ : ihnen haftet der Schein der Äquivalenz wie eine Natureigenschaft an ;
- 2) Mehrsprachige Wörterbücher mit mehr als zwei Sprachen und in einer Spaltenanordnung mit Registern legen eine Umkehrbarkeit der Lemmata nahe ; aber gerade der „Fetischcharakter“ macht diese Umkehrbarkeit zu einer falschen Annahme bzw. die jeweilige Bedeutungszuweisung zu einer Lotterie ;
- 3) Mehrsprachige Wörterbücher wären, wenn sie anders gestaltet werden könnten, elegante und vielseitige Arbeitsmittel für den Übersetzer, und deshalb auch
- 4) für Verleger kommerziell interessant.

Die Frage ist nun : wie könnten diese Wörterbücher anders gestaltet werden ? Die größte Aufgabe dabei wäre die Reduktion oder gar Aufhebung ihres Fetischcharakters und die Erhöhung der Umkehrbarkeit durch striktes Liefern der Bedeutungen.

Wie man einem Tisch seinen Fetischcharakter nehmen könnte, weiss ich nicht ; denn wie könnte schon an einem Tisch selber klar werden, dass ein Holzhacker das Holz dazu geliefert, dass ein Designer Tage und Woche über dem Modell gebrütet und dass ein Schreiner daran gehobelt und gezimmert hat ? Aber in einem Wörterbuch kann man ohne weiteres wichtige Spuren der Arbeit an ihm erscheinen lassen ; statt dass nur das Ergebnis der heuristischen

Arbeit in zwei kahlen Spalten erscheint, könnte der Weg dieser Arbeit in mehr oder weniger formalisierter Form in das Lemma aufgenommen werden.

Welchen Kriterien muss ein einigermaßen zuverlässiges mehrsprachiges juristisches Wörterbuch genügen, damit es halten kann, was es verspricht ? Ich unterscheide mindestens 8.

1. Der Bestand sollte möglichst **fachbezogen** (juristisch), möglichst breit (die wichtigsten Rechtsgebiete bzw. Rechtsbereiche sollten vertreten sein) und möglichst **ausgewogen** (jedes Rechtsgebiet nach seinem Gewicht) sein ; auch Phrasen sollten über Hauptwörter lemmatisiert werden
2. **Kontrollierbarkeit** der Übersetzungen durch (1) **detaillierte Markierung** des Rechtsgebiets bzw. des Rechtsbereichs, eventuell mit Angabe von Quellen ; und (2) durch eine **Kontextualisierung** der Lemmata und ihrer Übersetzung. Diese Kontextualisierung könnte heute bequem auch mittels einer CD-Rom mit den wichtigsten Gesetzes- und Quellentexten sowie mit wichtigen standardisierten Textsorten aus den verschiedenen Rechtssprachen geschehen.
3. **Die Umkehrbarkeit** der Übersetzungsrichtungen nur dann nahelegen, wenn diese durch eine weitgehende Markierung (Labelling) und eine Durchnummerierung der Bedeutungen auch gewährleistet wird. Auch dann wird es weiterhin Probleme geben, weil viele Rechtsbegriffe aus einer Rechtssprache in einer anderen Umschrieben werden müssen.
4. **Die Mehrsprachigkeit** sollte tunlichst auf zwei Sprachen beschränkt werden. Mehr als zwei Sprachen stellen höhere Forderungen an Markierung, Kontextualisierung und Organisation der Lemmata.
5. Eine **Angabe des Äquivalenzgrades** : vollständige, partielle oder fehlende Äquivalenz
6. Eine **ausführliche paralexikalische Information**, die zumindest enthält : (1) eine Kurzdarstellung der Rechtssysteme, (2) der Jurisdiktion und (3) eine Darstellung der Grundprinzipien der juristischen Übersetzung.
7. Eine textpragmatische Komponente (wichtige Paralleltexte etc.)
8. Das Wörterbuch sollte so veranlagt sein, dass eine regelmäßige Überarbeitung (vergleichbar den einsprachigen Lexiken) ohne großen Aufwand möglich ist.

Ob diese Kriterien den zweidimensionalen Raum eines herkömmlichen Wörterbuches nicht sprengen werden und ob nicht eine mehrfach gestaffelte Struktur eines elektronischen Wörterbuches mit sehr viel grösseren Raumkapazitäten geeigneter ist, wird die zukünftige Arbeit an diesem Projekt entscheiden.

## **Bibliographie**

DE GROOT, G.R. (1987) : *Recht en vertalen I*, Kluwer, Deventer.

DE GROOT, G.R. (1996) : „Het vertalen van juridische informatie. Rechtsvergelijking in de bestudering van het publieksrecht. Een stilistische benadering“, in : *Mededelingen van de Nederlands Vereniging voor Rechtsvergelijking*, Kluwer, Deventer.

LE DOCTE, E. (1995) : *Dictionnaire de termes juridiques en quatre langues*, MAKLU uitgevers, Antwerpen/Apeldoorn.

LUTZEIER, PETER R. (1995) : *Lexikologie*, Stauffenberg, G. Narr, Tübingen.

SCHÄDER, BURKHARD (1981) : *Lexikographie als Praxis und Theorie*, Max Niemeyer, Tübingen.

WEYERS, G.R. (1995) : *Praktisch juridisch Duits. Einführung in das Recht und die Rechtssprache der Bundesrepublik Deutschland*, Samsom Tjeenk Willink, Alphen a.d. Rijn.

WÜSTER, EUGEN (1991) : *Einführung in die allgemeine Terminologielehre und terminologische Lexikographie*, Romanistischer Verlag, Bonn.

